

# Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Entwurf vom 2. Oktober 2012

Änderung vom

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert.

*Art. 1 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebene Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen gilt als Endverbraucher im Sinne des StromVG und dieser Verordnung. Nicht als Endverbraucher gilt ein kombiniertes Kraftwerk für den Teil des Stroms, den es:

- a. mit 50 Hz erzeugt und zeitgleich mittels Frequenzumrichter in einer örtlich-wirtschaftlichen Einheit in das 16,7-Hz-Netz einspeist,
- b. für den Eigenbedarf und den Pumpbetrieb des 50-Hz-Kraftwerkes (Art. 4 Abs. 1 Bst. b zweiter Satz StromVG) ausspeist.

<sup>3bis</sup> Die mit dem 50-Hz-Übertragungsnetz verbundenen Ein- bzw. Ausspeisepunkte des mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebenen Übertragungsnetzes gelten als ein einziger Ein- bzw. Ausspeisepunkt.

*Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers.

*Art. 5 Abs. 1 und 6*

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft, die Netzbetreiber, die Erzeuger und die übrigen Beteiligten treffen vorbereitende Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Dabei berücksichtigen sie internationale Verträge, Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen, insbesondere der «European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E)», sowie Empfehlungen des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates.

<sup>1</sup> SR 734.71

<sup>6</sup> Das Bundesamt für Energie (BFE) kann technische und administrative Mindestanforderungen an ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz festlegen und technische und administrative Bestimmungen internationaler Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen für verbindlich erklären.

*Art. 13 Abs. 3 Bst. b*

<sup>3</sup> Für die jährliche Verzinsung der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte gilt Folgendes:

- b. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (durchschnittlicher Kapitalkostensatz, Weighted Average Cost of Capital, WACC). Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt diesen Satz jährlich nach Anhang 1 fest.

*Art. 31b*

Aufgehoben.

II

Die Verordnung erhält den Anhang 1 gemäss Beilage.

Der bisherige Anhang wird zu Anhang 2.

III

Diese Änderung tritt am 01. März 2013 in Kraft.

[Datum] 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## **Bestimmung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes**

### **1. Definition**

- 1.1 Der durchschnittliche Kapitalkostensatz ist die Summe der mit 40 Prozent gewichteten Kosten für das Eigenkapital (Eigenkapitalkostensatz) und der mit 60 Prozent gewichteten Kosten für das Fremdkapital (Fremdkapitalkostensatz).
- 1.2 Berechnungsgrundlage bilden die folgenden Parameter:
  - a. risikoloser Zinssatz (Eigenkapital);
  - b. Marktrisikoprämie;
  - c. levered Beta;
  - d. risikoloser Zinssatz (Fremdkapital);
  - e. Bonitätszuschlag inklusive Emissions- und Beschaffungskosten.
- 1.3 Der Eigenkapitalkostensatz wird berechnet, indem der risikolose Zinssatz (Eigenkapital) und das Produkt aus Marktrisikoprämie und levered Beta addiert werden.
- 1.4 Der Fremdkapitalkostensatz wird berechnet, indem zum risikolosen Zinssatz (Fremdkapital) ein Bonitätszuschlag inklusive einem pauschalen Ansatz für die Emissions- und Beschaffungskosten addiert wird.
- 1.5 Das Bundesamt für Energie (BFE) konkretisiert die Vorschriften zu den Parametern nach Ziffer 1.2.

### **2. Jährliche Berechnung und Festlegung**

- 2.1 Das BFE ermittelt jährlich die Werte für die einzelnen Parameter und berechnet daraus den durchschnittlichen Kapitalkostensatz.
- 2.2 Veränderungen beim risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital, bei der Marktrisikoprämie und beim Beta sind nur zu berücksichtigen, wenn die jeweiligen Grenzwerte zwei Jahre in Folge über- oder unterschritten werden.
- 2.3 Veränderungen beim risikolosen Zinssatz für das Fremdkapital werden bereits bei einer einmaligen Über- oder Unterschreitung des jeweiligen Grenzwertes berücksichtigt. Der Bonitätszuschlag wird in Abhängigkeit der Höhe des risikolosen Zinssatzes für das Fremdkapital festgelegt. Liegt dieser bei 2 Prozent oder darunter, so kommt für den Bonitätszuschlag ein 5-Jahres-Durchschnitt zur Anwendung. Liegt er über 2 Prozent, so wird der Bonitätszuschlag über den Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt.

- 2.4 Aufgrund der Berechnung des BFE und nach Konsultation der ECom legt das UVEK den durchschnittlichen Kapitalkostensatz jährlich fest und veröffentlicht ihn im Internet und im Bundesblatt. Die Festlegung erfolgt jeweils bis Ende März, erstmals bis zum 31. März 2013 für das Jahr 2014.

### **3. Risikoloser Zinssatz für das Eigenkapital**

- 3.1 Der risikolose Zinssatz für das Eigenkapital entspricht der für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten durchschnittlichen Jahresrendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren (Zero-Bond-Rendite).
- 3.2 Dabei gelten die folgenden pauschalen Werte:
- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| a. unter 3 Prozent:           | 2,5 Prozent; |
| b. von 3 bis unter 4 Prozent: | 3,5 Prozent; |
| c. von 4 bis unter 5 Prozent: | 4,5 Prozent; |
| d. von 5 bis unter 6 Prozent: | 5,5 Prozent; |
| e. 6 Prozent oder mehr:       | 6,5 Prozent. |
- 3.3 Die Grenzwerte, deren Über- oder Unterschreitung zu berücksichtigen ist (Ziffer 2.2), liegen bei 3; 4; 5 und 6 Prozent.

### **4. Marktrisikoprämie**

- 4.1 Als Marktrisikoprämie gilt die Differenz zwischen der Aktienmarktrendite (Index), als Durchschnitt von arithmetischem und geometrischem Mittel, und der Rendite einer risikolosen Anlage, als arithmetisches Mittel.
- 4.2 Grundlage für die Ermittlung sind die veröffentlichten jeweiligen Zahlenreihen ab 1926, bei der Aktienmarktrendite der Index der Aktiennominalwerte und bei der risikolosen Anlage die Rendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren.
- 4.3 Für die Marktrisikoprämie gelten die folgenden pauschalen Werte:
- |                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| a. unter 4,5 Prozent:             | 4,5 Prozent; |
| b. von 4,5 bis unter 5,5 Prozent: | 5,0 Prozent; |
| c. 5,5 Prozent oder mehr:         | 5,5 Prozent. |
- 4.4 Die Grenzwerte, deren Über- oder Unterschreitung zu berücksichtigen ist (Ziffer 2.2), liegen bei 4,5 und 5,5 Prozent.

### **5. Levered Beta**

- 5.1 Das levered Beta ist das Produkt aus dem unlevered Beta und dem Leveragefaktor. Der Leveragefaktor ergibt sich aus dem Eigenkapitalanteil von 40

Prozent respektive dem Fremdkapitalanteil von 60 Prozent am Gesamtkapital.

- 5.2 Das unlevered Beta wird mit Hilfe einer Peer Group aus vergleichbaren europäischen Energieversorgungsunternehmen ermittelt. Die Beta-Werte der Peer-Group-Unternehmen werden auf monatlicher Basis über einen Zeitraum von drei Jahren ermittelt. Die Peer Group wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.
- 5.3 Für das unlevered Beta gelten die folgenden pauschalen Werte:
- |                             |      |
|-----------------------------|------|
| a. unter 0,25:              | 0,2; |
| b. von 0,25 bis unter 0,35: | 0,3; |
| c. von 0,35 bis unter 0,45: | 0,4; |
| d. von 0,45 bis unter 0,55: | 0,5; |
| e. 0,55 oder mehr:          | 0,6. |
- 5.4 Die Grenzwerte, deren Über- oder Unterschreitung zu berücksichtigen ist (Ziffer 2.2), liegen bei 0,25; 0,35; 0,45 und 0,55.

## **6. Risikoloser Zinssatz für das Fremdkapital**

- 6.1 Als risikoloser Zinssatz für das Fremdkapital gilt die für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichte durchschnittliche Jahresrendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 5 Jahren (Zero-Bond-Rendite).
- 6.2 Dabei gelten die folgenden pauschalen Werte:
- |                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| a. unter 2,0 Prozent:             | 2,00 Prozent; |
| b. von 2,0 bis unter 2,5 Prozent: | 2,25 Prozent; |
| c. von 2,5 bis unter 3,0 Prozent: | 2,75 Prozent; |
| d. von 3,0 bis unter 3,5 Prozent: | 3,25 Prozent; |
| e. von 3,5 bis unter 4,0 Prozent: | 3,75 Prozent; |
| f. von 4,0 bis unter 4,5 Prozent: | 4,25 Prozent; |
| g. von 4,5 bis unter 5,0 Prozent: | 4,75 Prozent; |
| h. 5,0 Prozent oder mehr:         | 5,00 Prozent. |
- 6.3 Die Grenzwerte, deren Über- oder Unterschreitung zu berücksichtigen ist (Ziffer 2.3), liegen bei 2,0; 2,5; 3,0; 3,5; 4,0; 4,5 und 5,0 Prozent.

## **7. Bonitätszuschlag inkl. Emissions- und Beschaffungskosten**

- 7.1 Als Bonitätszuschlag für das Ausfallrisiko gilt die Differenz zwischen der durchschnittlichen Verzinsung von Anleihen von Schweizer Unternehmen mit guter Bonität und der durchschnittlichen Verzinsung von risikolosen Anleihen (Index-Differenz).

- 7.2 Für die Emissions- und Beschaffungskosten sind 50 Basispunkte anrechenbar, was 0,5 Prozent entspricht.
- 7.3 Für die Summe aus Bonitätszuschlag inklusive Emissions- und Beschaffungskosten gelten die folgenden pauschalen Werte:
- |                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| a. unter 0,625 Prozent:               | 0,50 Prozent; |
| b. von 0,625 bis unter 0,875 Prozent: | 0,75 Prozent; |
| c. von 0,875 bis unter 1,125 Prozent: | 1,00 Prozent; |
| d. von 1,125 bis unter 1,375 Prozent: | 1,25 Prozent; |
| e. 1,375 Prozent und mehr:            | 1,50 Prozent. |
- 7.4 Die Grenzwerte, deren Über- oder Unterschreitung zu berücksichtigen ist (Ziffer 2.3), liegen bei 0,625; 0,875; 1,125 und 1,375 Prozent.